### SATZUNG

# Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Dedensen von 1909 e.V." und hat seinen Sitz in 30926 Seelze ST Dedensen. Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine TV Dedensen von 1909 e.V. – Gründungstag 31. Oktober 1909 – und FC Dedensen von 1960 e.V..

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

# § 2 Zweck des Vereins

Der Sportverein Dedensen von 1909 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die <del>Pflege,</del> Förderung und Ausübung des Sports und der Jugendhilfe in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen Dies wird insbesondere erreicht durch:

Förderung des Breitensports, Förderung des Leistungssports, Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Förderung sowie der Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Er ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes in Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht des Vereins entschieden hat.

### § 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte stehen ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

#### MITGLIEDSCHAFT

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bzw. die daraus resultierende Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung von Seiten des Vereins rechtswirksam. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

### § 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports oder ehrenamtlich innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

# § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
   Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt;
- c) durch Tod.

# § 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge (einschl. außerordentlicher Beiträge) trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und Mahnung innerhalb der darin genannten Zahlungsfrist nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

 a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung <u>in der Beitragsordnung</u> festgelegten Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge <u>etc. bis zum 30.</u>

  Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten; bzw. die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsleistung zu erbringen;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

#### ORGANE DES VEREINS

### § 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Sparten,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Der § 17 b bleibt davon unberührt. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

### Mitgliederversammlung

### § 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder

über 18 Jahren haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im 1. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang am schwarzen Brett Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang in/an der Sporthalle unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

# § 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, gem. § 16 a/b, mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin, die von der Jugendversammlung gewählt werden,
- b) Bestätigung der Spartenleiter. Wird die Bestätigung versagt, so ist vom entsprechenden Organ ein neuer Vorschlag einzureichen,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie außerordentlicher Beiträge und ggf. Arbeitsleistungen für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- i) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des Vereins.

### § 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge und Arbeitsleistungen für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) Besondere Anträge.

# § 16 Vorstand

#### Der Vorstand arbeitet als:

a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem 1. Vorsitzenden, 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, 2 gleichberechtigten Kassenwarten dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand (a), dem stellvertretenden Schriftführer, dem Leiter des Sportbetriebes, dem Jugendleiter und der Jugendleiterin, dem Leiter für Werbe- und Medienarbeit, dem Sozialwart, dem Gerätewart, dem Platzwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Abwesenheit von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- b) Vorstandsaufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- c) Der Vorstand hat das Recht, Personen aus dem Gesamtvorstand für eine Wahlperiode in den geschäftsführenden Vorstand zu berufen.
- d) Aufgaben der einzelnen Mitglieder
  - 1. **Der 1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
  - 2. **Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten gemeinsam.
  - 3. Die Kassenwarte verwalten die Vereinskassengeschäfte und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Sie sind für den Bestand und eine gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben und Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Die Kassenwarte vertreten sich gegenseitig.
  - 4. **Der Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
  - 5. **Der stellvertretende Schriftführer** übernimmt im Abwesenheitsfalle des Schriftführers dessen Aufgaben.
  - 6. **Der Leiter des Sportbetriebs** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
  - 7. **Der Jugendleiter und die Jugendleiterin** haben sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart

betrieben wird. Sie haben in Zusammenwirkung mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

- 8. **Der Leiter für Werbe- und Medienarbeit** hat alle mit Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, die Pflege der Homepage, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- 9. **Der Sozialwart** regelt alle Angelegenheiten, die sich aus Sportunfällen ergeben. Er ist für die exakte Abwicklung mit den Versicherungsgesellschaften verantwortlich.
- 10. **Der Gerätewart** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
- 11. Der **Platzwart** für ist die Pflege und Instandhaltung der Sportplatzanlagen und des Sporthauses einschließlich der dort aufbewahrten Geräte und Maschinen verantwortlich.

### § 18 Sparten

Die Spartenleiter werden für jede im Verein betriebene Sportart von der jeweiligen Sparte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen und die im Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. In jeder Sparte ist jährlich eine Spartenversammlung einzuberufen. Das Protokoll ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

### § 19 Jugendversammlung

Bei Bedarf ist aAlle 2 Jahre ist eine Jugendversammlung einzuberufen. Durch die Jugendversammlung werden die Jugendleiterin und der Jugendleiter gewählt. Einzelheiten über den weiteren Aufgabenbereich werden ggf. in einer gesonderten Jugendordnung festgelegt, die von den Jugendleitern erlassen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Falls über die Jugendordnung keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit

über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

# § 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet abschließend über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

### § 22 Kassenprüfer

Von den von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfern (direkte Wiederwahl nicht zulässig) haben zwei mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingerichteten Ausschusses sein.

### Allgemeine Schlussbestimmungen

# § 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett auf der Homepage des Vereins und im Aushang an/in der Sporthalle durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungsbeginn

befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit, die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste das Beschlüsse sind hervorzuheben.

### § 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

# § 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportbund Niedersachsen e.V., welcher es zu Gunsten des Sports zu verwenden hat. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 27 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder:

- bei Ausübung des Sports,
- bei Benutzung oder der Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins,
- bei Vereinsveranstaltungen

soweit Schäden und Verluste nicht durch anderweitige Versicherungen gedeckt sind.

2	20
0	20

Sämtliche Bezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß ebenso in der weiblichen Form.

# § 29

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am <u>711</u>. <u>JuniFebruar</u> 201<u>6</u>1 durch die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Dedensen, den 711. Juni Februar 20161

1. Vorsitzender Andrea Kolbien
stellvertretender Vorsitzender Barbara Salein
stellvertretender Vorsitzender Rainer D. Duvenbeck
Kassenwart Harry Bienek
Kassenwart Monika Gottschalk

Sportverein Dedensen von 1909 e.V.	
	Schriftführer Ida Wagner <mark>Elke Bittner</mark>